

Satzung der Besi & Friends-Stiftung

§ 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Besi & Friends-Stiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und wird als Verbrauchsstiftung im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB für 11 Jahre errichtet. Sitz der Stiftung ist in Rodgau.

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Der Stiftungsbeirat beschließt 11 Jahre nach dem Bestehen der Stiftung die Auflösung.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck der Stiftung ist

die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung.

Die Stiftung beabsichtigt, die aktive (mit therapeutischen Maßnahmen und Bewegung) Unterstützung von Menschen mit neurologischen Erkrankungen und Autoimmunerkrankungen, insbesondere die Förderung der Mobilität dieser Menschen, um gegen die Erkrankung anzukämpfen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch Bezahlung von Therapien, die den Stiftungszweck verfolgen und nicht von Krankenkasse oder Rentenversicherung bezahlt werden,
- durch die Förderung von Hilfsmitteln und Umbauten, die den Bewegungs- und Aktivitätsradius erhöhen,
- durch die Förderung von Hilfsmitteln und Therapien, die die Selbständigkeit erhöhen,
- durch die Förderung von Vereinen und Institutionen, die dieselben Zwecke wie die Stiftung verfolgen,
- durch die Förderung von Maßnahmen, die mittelbar und unmittelbar den Stiftungszweck verfolgen.

Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen und ihre Maßnahmen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig oder im gleichen Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder, sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens $\frac{1}{4}$ ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise das Grab des Stifters zu pflegen und sein Andenken zu ehren.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus

- a) dem Grundstockvermögen (bei Stiftungserrichtung: EUR 40.000,00)
- b) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und
- c) Erträgen.

Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen, sofern es nicht nach der nachfolgenden Regelung verbraucht wird. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen ist innerhalb von 11 Jahren nach Anerkennung zu verbrauchen. Hierzu werden jährlich bis zu 9 Prozent oder $\frac{1}{11}$ des Gründungsvermögens zur Erfüllung der Zwecke ausgeschüttet. Zustiftungen werden dem Grundstockvermögen zugeschlagen und über die Anzahl der Jahre, in denen die Verbrauchsstiftung noch tätig ist, verbraucht.

Innerhalb der vorstehenden Grenzen nicht in Anspruch genommene Beträge können in den Folgejahren verbraucht werden.

Das jeweils verbleibende Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln der ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten überwiegend aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des vorbezeichneten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

Im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind ein aus 8 Personen bestehender Vorstand (1 Vorsitzender, 2 Stellvertreter) und ein aus 8 Personen bestehender Stiftungsbeirat.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

Der Stiftungsbeirat kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Mitglieder eines Organs dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer, einem Kassenführer und bis zu vier Beisitzern, also fünf bis neun Personen.

Er wird vom Stiftungsbeirat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden für den vorgenannten Zeitraum vom Stifter bestellt.

Der Stifter hat lebenslang Sitz- und Stimmrecht im Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat er dies gegenüber dem Vorstand und dem Stiftungsbeirat sechs Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.

Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund durch Beschlussfassung des Stiftungsbeirats abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzenden. Die ersten Vorsitzenden des Vorstands sind bereits im Stiftungsgeschäft ernannt worden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) Verwendung der verfügbaren Mittel
- c) Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- d) Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Bestand 1. Januar und Bestand 31. Dezember hervorgehen,
- Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
- eventuelle Zuwendungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,
- eventuelle Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens drei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter sein.

Jeder zum Vorstand bestellte Stifter ist einzelvertretungsbefugt.

Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als EUR 20.000,00 verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsbeirats.

Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden des Vorstands oder einem seiner Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich.

Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen.

Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern sollte schriftlich erfolgen.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.

Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirats zur Kenntnis zu bringen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklärt haben.

§ 9 Stiftungsbeirat

Der Stiftungsbeirat besteht aus 8 Personen. Er wird erstmalig vom Stifter berufen.

Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Stiftungsbeirat wählen die verbliebenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger.

Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsbeirat soll die Auflösung beschließen, sobald der Wert des Stiftungsvermögens weniger als 5 % des dem Stiftungsgeschäft zugesagten Grundstockvermögens beträgt, sowie bei Zeitablauf.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirats

Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Beratung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften im Sinne der Geschäfte, die wegen Erreichen einer der vorstehenden Wertgrenze der Zustimmung des Beirats bedürfen
- Prüfung der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks

§ 11 Beschlussfassung des Stiftungsbeirats

Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich.

Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Beirats dies verlangt.

Der Vorstand der Stiftung kann die Einberufung einer Beiratssitzung verlangen.

Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Beiratsmitglied kann sich

in der Sitzung durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Kein Beiratsmitglied kann mehr als ein anderes Beiratsmitglied vertreten.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich nicht enthaltenden anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.

Über die Sitzungen des Stiftungsbeirats ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Stiftungsbeirats und dem Vorsitzenden des Vorstands der Stiftung zur Kenntnis zu bringen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklärt haben.

§ 12 Satzungsänderung

Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.

Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf im Vorstand einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder entsprechend § 8. Eine Satzungsänderung muss zusätzlich mit dem Stifterwillen vereinbar sein und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Der Änderungsbeschluss erfordert ebenfalls eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsbeirats entsprechend der vorstehenden Regelung in § 11.

Änderungen des Stiftungszwecks dürfen nur vorgenommen werden, wenn die nachhaltige Verfolgung des bisherigen Stiftungszwecks aussichtslos geworden ist oder wesentliche Änderungen der Verhältnisse eine Änderung des Stiftungszwecks erforderlich machen um dem Stifterwillen gerecht zu werden.

Wenn das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen oder Erbschaft einen Betrag von EUR 200.000,00 übersteigt, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zustifter bzw. in Übereinstimmung mit der letztwilligen Verfügung auch die Erweiterung der Stiftungszwecke beschließen.

Der Beschluss darf nur ausgeführt werden, wenn die Finanzbehörde die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Aufhebung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung. Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist hierbei tunlichst zu berücksichtigen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14 Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung eines gemeinnützigen Zwecks, der dem Zweck der Besi & Friends-Stiftung möglichst nahe kommt, mit Schwerpunkt in der Region Rodgau.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.